



## Einladung und Ausschreibung

- Regatta: Martinus-Cup
- Veranstalter: Heilbronner Segelsport-Club e.V.
- Revier: Neckar, Oberwasser Staustufe Lauffen
- Meldestelle: Andreas Metzger,  
Rauchstraße 60, 74076 Heilbronn  
Tel: 0170 / 806 80 76, Fax: 07131/2781503 oder 07131/797292  
E-Mail: [regatta@heisc.de](mailto:regatta@heisc.de)  
Internet: <http://www.heisc.de/Regatta>
- Klassen: Yardstick, Martinus-Wertung
- Eine Gruppenwertung erfolgt ab 5 gemeldeten Booten.
- Wettfahrten: geplant: 1
- Zeitplan: Datum der Wettfahrten: 27.10.2019  
Registrierung: 27.10.2019, 10:30 – 11:00 Uhr  
Steuerleutebesprechung: 27.10.2019, 11:00 Uhr vor dem Hei SC Clubhaus  
Ankündigungssignal: 27.10.2019, 11:30 Uhr  
Letzte Startmöglichkeit: 27.10.2019, 15:00 Uhr
- Regeln: Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind.
- Meldung: bis spätestens Sonntag, 20.10.2019 an oben genannte Meldestelle
- Teilnahmeberechtigte Boote melden vorzugsweise über das Onlineformular oder beigefügtem Meldeformular per Post oder Fax. Die Meldegebühr ist bei Registrierung im Regattabüro am 1. Veranstaltungstag in bar zu entrichten. Der Anspruch auf Zahlung des Meldegeldes entfällt nicht durch Rücknahme der Meldung oder durch Fernbleiben des Bootes. Das Meldegeld wird nur bei Ablehnung der Meldung zurückerstattet.
- Der Schiffsführer muss entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrgebiet gültigen amtlichen Führerschein besitzen.
- Meldegeld: je Crewmitglied 5,- Euro
- Melderabatt: keiner
- Bahnen: gemäß Beschreibung in der Segelanweisung
- Wertung: Low-Point-System  
1. Platz = geringste Abweichung zum Mittelwert aller berechneten Zeiten  
2. Platz = schnellste berechnete Zeit  
3. Platz = langsamste berechnete Zeit
- Preise: Pokale für 1. - 3. Platz  
Wanderpokal für das Boot mit der schnellsten gesegelten Zeit
- Siegerehrung: ca. 1 Stunde nach der letzten Wettfahrt

Medien: Teilnehmer überlassen dem Veranstalter entschädigungslos dauerhaft sämtliche Rechte an Foto-, Ton- und Filmaufnahmen aller Art, die bei der entsprechenden Regatta aufgenommen werden.

Teilnehmer können aufgefordert werden Kameras an Bord zu montieren.  
Dieses Equipment wird vom Veranstalter gestellt.

Versicherung: Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3,5 Mio € pro Veranstaltung oder dem Äquivalent davon haben.

Sicherheitsbestimmungen: Es gilt generelle SCHWIMMWESTENPFLICHT.  
Mannschaften mit kenterbaren Booten (Jollen/Cat/...) sind nur startberechtigt, wenn alle Besatzungsmitglieder einen Neopren- oder Trockenanzug tragen. Jollensegler, die über diese Ausrüstung nicht verfügen, erhalten keine Startgenehmigung. Jugendliche dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Haftungsausschluss: Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Haftungsausschluss ist bei der Registrierung abzugeben. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

#### Haftungsbedingungen:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund Behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

# Meldebogen

## Martinus-Cup 2019



Steuermann/-frau: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon (Mobil): \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

Mannschaft: \_\_\_\_\_

Bootsklasse: \_\_\_\_\_

Segelnummer: \_\_\_\_\_

Bootsname: \_\_\_\_\_

### Haftungsbedingungen:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund Behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Teilnehmer: \_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_

Unterschrift Mannschaft: \_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_